

RS Vwgh 1987/3/19 86/08/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §410;

ASVG §413;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 lit a;

VwGG §42 Abs2 lit c Z3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

Rechtssatz

Der Spruch nach § 410 Abs 1 Z 7 ASVG bestimmt zugleich die "Sache" im Sinne des § 66 Abs 4 AVG, über die die Einspruchsbehörde auf Grund des Einspruches, die Versicherung auf der Basis höherer Beitragsgrundlagen durchzuführen, zu entscheiden hat. Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 59 AVG, § 67 AVG darf sich die Einspruchsbehörde nicht mit der "Feststellung" begnügen, es sei die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers nicht zu Recht erfolgt (mit der Konsequenz, diese müsse in Bindung an die geäußerte Rechtsansicht neuerlich über den Antrag entscheiden). Sie muss vielmehr, ausgehend von ihrer Rechtsauffassung den Bescheid des Sozialversicherungsträgers durch ziffernmäßige Feststellung der jeweiligen Beitragsgrundlagen abändern. Hat sie dies nicht getan, ist ihr Bescheid inhaltlich rechtswidrig.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080103.X02

Im RIS seit

18.05.2006

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at